

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004791/2017
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Ska Keller (Verts/ALE) und Jean Lambert (Verts/ALE)

Betrifft: Deckelung des Familiennachzugs nach Deutschland von Asylbewerbern aus Griechenland

Berichten zufolge haben Deutschland und Griechenland vereinbart, eine Obergrenze von 70 Personen, die gemäß der Dublin-Verordnung nach Deutschland überstellt werden, einzuführen. Da die meisten Überstellungen von Griechenland nach Deutschland auf Grundlage der die Familie betreffenden Bestimmungen der Verordnung erfolgen, sind Asylbewerber, die auf eine Familienzusammenführung warten, davon besonders stark betroffen. Der deutschen Regierung zufolge warten etwa 3 700 Personen in Griechenland auf eine Familienzusammenführung in Deutschland. Gemäß der Dublin-Verordnung haben die Mitgliedstaaten eine klare Verpflichtung zur Zusammenführung von Asylbewerbern mit deren Familien.

1. Erachtet die Kommission eine solche Beschränkung der Überstellungen als konform mit den Bestimmungen der Dublin-Verordnung?
2. Wie gewährleistet die Kommission, dass die Mitgliedstaaten das Umverteilungsverfahren bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Dublin-Verordnung nicht dazu missbrauchen, die Anzahl der Asylbewerber, die von Griechenland in den jeweiligen Mitgliedstaat überstellt werden, zu verringern?
3. Wie gewährleistet die Kommission, dass ein Familiennachzug von Griechenland in andere Mitgliedstaaten innerhalb der in der Dublin-Verordnung festgelegten Fristen erfolgt?